

Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunktes der B 173 "Kronach-Hof" mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370 im Gebiet der Stadt Naila gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1, 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 06.11.2025, Az.: ROF-SG32-4354.2-8-2, ist der Plan für das o.g. Straßenbauvorhaben festgestellt worden.

I. Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Umbau der beiden bestehenden plangleichen Einmündungen der St 2158 und der Frankenwaldstraße im Zuge der B 173 zu einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370. Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Stadt Naila (Landkreis Hof).

Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs (öFW) Fl.-Nr. 1124/1 (Unterer Steinbühlweg) in die B 173 wird geschlossen. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird zwischen dem öFW Fl.Nr. 1124 (Unterer Steinbühlweg) und der Gemeindeverbindungsstraße „Am Steinbühl“ ein neuer öFW errichtet. Auch die bestehende Einmündung der Ortsstraße Frankenwaldstraße in die B 173 wird geschlossen, wie auch die bestehende Einmündung der St 2158 in die B 173. Die Verknüpfung mit der B 173 soll künftig jeweils über die neu zu errichtende plangleiche Kreuzung bei Bau-km 0+180 erfolgen. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird parallel zur St 2158 bzw. B 173 ein öFW errichtet. Der öFW beginnt bei Bau-km 0+141 an der St 2158 und schließt bei Bau-km 0+350 rechts der B 173 an den vorhandenen öFW Fl.Nr.1019/2 (Löhleinsweg) an. Im Zuge des Knotenpunktumbaus wird von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300 das letzte Teilstück des Geh- und Radweges von Schwarzenbach a. Wald bis zum Bahnhof Naila auf der stillgelegten Bahntrasse errichtet. Das alte, bestehende Bauwerk bei Bau-km 0+066 über die stillgelegte Bahnlinie wird abgebrochen. Es wird eine neue Brücke als Überführung für den neuen Geh- und Radweg angelegt. Bei Bau-km 0+076 wird darüber hinaus auch eine neue Brücke über den Geh- und Radweg „Schwarzenbach a. Wald – Naila“ gebaut. Die bestehende Geh- und Radwegbrücke bei Bau-km 0+075 über den Einschnitt der alten Bahnlinie wird abgebrochen. Als Ersatz dient die oben genannte neue Brücke bei Bau-km 0+076.

Die bisherige Verbindung zwischen dem aus Richtung Schwarzenbach a. Wald kommenden Geh- und Radweg und dem Geh- und Radweg zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg bei ca. Bau-km 0+050 wird aufgelassen. Bei Bau-km 0+123 kreuzt die geplante B 173 den Geh- und Radweg von Naila zum Kinderdorf Martinsberg. Das sich dort befindliche alte Brückenbauwerk ist mit einer lichten Breite von nur 2,00 m für die Nutzung als Geh- und Radweg zu schmal. Das alte Bauwerk wird daher abgerissen und durch ein Größeres ersetzt. Bei Bau-km 0+260 wird der Geh- und Radweg über eine Verbindungsrampe an die Dr.-Hilmar-Jahn-Straße angebunden. Der bestehende Geh- und Radweg von Naila zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg muss darüber hinaus an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Der Geh- und Radweg wird daher künftig nicht mehr direkt an die Frankenwaldstraße angebunden, sondern bei ca. Bau-km 0+200 an den

neuen Geh- und Radweg auf der stillgelegten Bahntrasse angeschlossen. Von Bau-km 0+000 bis 0+090 wird der Weg als öFW ausgebaut.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II. Verfügender Teil

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

„Der Plan für den Umbau des Knotenpunktes der B173 „Kronach-Hof“ mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370 im Gebiet der Stadt Naila wird mit den sich aus Teil A Ziffern 3 und 4.3 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.“

2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstenors im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen wurden getroffen.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3a der VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

IV. Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1, 2 FStrG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken. Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2025, Az.: ROF-SG32-4354.2-8-2, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen steht in der Zeit

vom 26.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025

zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Planfeststellungen“ > „Planung und Bau“ > „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ > „Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunktes der B 173 Kronach-Hof mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße von Baukm 0+000 bis Baukm 0+370 im Gebiet der Stadt Naila“ zur Verfügung (https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html). Der Planfeststellungsbeschluss ist auch unter <https://www.reg-ofr.de/pfb> abrufbar.

V. Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird ihm nach § 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Oberfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth; sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de; Tel.: 0921/640-0).

VI. Hinweis auf Auflagen

Es wird gemäß § 17b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FStrG darauf hingewiesen, dass dem Vorhabenträger Auflagen erteilt wurden. Diesbezüglich wird auf den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Teil A, Ziffern 3 und 4.3) verwiesen.

VII. Hinweis auf Zustellungsifiktion

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist, also mit Ablauf des 09.12.2025, gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG). Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2025, Az.: ROF-SG32-4354.2-8-2, gegen Empfangsbekenntnis oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Bayreuth, 06. November 2025
Regierung von Oberfranken
Reichl
Leitender Baudirektor